

§ 8

(1) Die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen sind berechtigt, von den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie von den Besitzern von Kulturgut Auskunft über dieses zu verlangen, das Kulturgut zu besichtigen, in zugehörige Unterlagen einzusehen und das Kulturgut zu dokumentieren.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Werke, an denen Urheberrechte oder ähnliche Rechte bestehen. Sie unterliegen der freien Vervielfältigung und Verbreitung zum Zwecke der Information und Dokumentation durch die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Das gleiche gilt für Werke, die diesen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Dokumentation von Kulturgut dienen. Ihre Nutzung zu anderen Zwecken kann von der Einwilligung dieser staatlichen Organe und Einrichtungen abhängig gemacht werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturgutes gemäß § 7 können die zuständigen staatlichen Organe den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie den Besitzern von Kulturgut Auflagen erteilen, wenn das gesellschaftliche Interesse es erfordert. Die Auflage muß genaue Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und die Frist für ihre Erfüllung enthalten. Für volkseigenes Kulturgut kann ein Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

§ 9

(1) Erfordern der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen, zu deren Durchführung sein Eigentümer bzw. Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hat das zuständige staatliche Organ den Abschluß eines Vertrages über die Leihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben.

(2) Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß eine geeignete staatliche Einrichtung als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gefährdeten Kulturgutes einsetzen.

(3) Mit dem Beschluß des Rates des Kreises geht das Recht und die Pflicht, das Kulturgut dem Anliegen dieses Gesetzes entsprechend zu nutzen, zu schützen und zu erhalten, auf den Kurator über. Alle Rechte am Kulturgut können nur in Übereinstimmung mit dem Kurator wahrgenommen werden. Der Kurator ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig. Einzelheiten seiner Befugnisse werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

(4) Eine Veräußerung des Kulturgutes durch den Kurator bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Möglichkeit einer Rückgabe gemäß Abs. 5 Ziff. 1 nicht zu

erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises durch Beschluß.

(5) Die Verwaltung gemäß den Absätzen 2 bis 4 endet, wenn

1. das Kulturgut unter der Voraussetzung, daß Schutz und Erhaltung künftig gewährleistet sind, auf Beschluß des Rates des Kreises dem Berechtigten wieder übergeben wird,
2. das Kulturgut an eine geeignete staatliche Einrichtung veräußert wird.

§ 10**Ausfuhr von Kulturgut**

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf einer vorherigen staatlichen Genehmigung, sofern in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen und die Regelung des Genehmigungsverfahrens ist der Minister für Kultur zuständig. Er kann die Genehmigungsbefugnis delegieren.

Hinweis: Die geltenden zivilrechtlichen Regelungen werden davon nicht berührt.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Wird die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut, dessen Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat oder begründet, nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften versagt, kann nach § 9 verfahren werden, um Schutz und Erhaltung des Kulturgutes zu gewährleisten.

§ 11**Beschwerderecht**

(1) Gegen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 ist die Beschwerde zulässig. Sie haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht in begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit die Rechtsmittelbelehrung eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausschließt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

§ 12**Strafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich Kulturgut der Deutschen De-